

DER ÖSTERREICHISCHE *transporteur*

OFFIZIELLE FACHZEITSCHRIFT DES FACHVERBANDES UND DER FACHGRUPPEN DES GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBES

Österreichische Post AG - MZ20Z042092 M, Reaktor Verlag GmbH - Dr. Neumann-Gasse 7, 1230 Wien

ERSTER ELEKTRO-MÜLLSAMMLER IN ÖSTERREICH

Technik entscheidet

Seite 40



BATTERIEELEKTRISCH

Bereit für Fernverkehr!

Mercedes-Benz Trucks Chefkin Karin Rådström enthüllte zur IAA einen batterieelektrischen Fernverkehrs-Lkw.

Seite 42

RETOUREN AN POSTFACH 555, 1008 WIEN

Betrüger frachtrechtlich Empfänger

Welche Gefahren lauern auf den Frachtführer, wenn Betrüger Waren einkaufen und von vornherein nicht beabsichtigen, diese zu bezahlen?

In einer aktuellen Entscheidung (7Ob126/22p) beschäftigt sich der Oberste Gerichtshof eingehend mit der Haftung des Frachtführers bei einem Eingehungsbetrug. Ein solcher Betrug liegt vor, wenn kriminelle Täter beispielsweise bei einem Produzenten Waren einkaufen und von vornherein nicht beab-

fert. Sobald die Waren übergeben sind, macht sich der Betrüger aus dem Staub, der Produzent bleibt auf dem Kaufpreis sitzen. Da der Produzent den Betrüger nicht mehr auffinden und in Anspruch nehmen kann, wird oftmals der Frachtführer geklagt und dadurch versucht, den Schaden auf den Frachtführer abzuwäl-

entladen wurden, erhielt der Produzent vom vermeintlichen Käufer nicht den vereinbarten Kaufpreis. Wie sich später herausstellte, handelte es sich bei diesem um einen Betrüger. Aus diesem Grund klagte der Produzent den Spediteur auf Schadenersatz der in Verlust geratenen Ware, da diese vom Frachtführer an die falsche Person (Betrüger) geliefert worden sei.

Wird dem Frachtführer im Transportauftrag ein Empfänger und eine Entladestelle genannt, muss dieser dort abliefern.

sichtigen, diese Waren zu bezahlen. Der betrügerische Käufer bestellt Waren und vereinbart mit dem Produzenten, dass dieser zusätzlich den Transport organisieren muss. Der Produzent wiederum beauftragt einen Frachtführer, der die Waren dem (vermeintlichen) Käufer lie-

zen. Dies mit der Begründung, dass schlussendlich der Frachtführer die Ware an den Betrüger übergeben hat.

Ausgangslage

Im vom Obersten Gerichtshof zu entscheidenden Fall gab sich der vermeintliche Käufer als ordentlicher Handelsunternehmer aus, der im großen Ausmaß Hygienepapier bei einem österreichischen Produzenten für Hygieneartikel kaufen wollte. Nach Abschluss des Kaufvertrags beauftragte der Produzent eine Spedition mit der Durchführung von insgesamt 12 Transporten der bestellten Hygieneartikel von Österreich nach Frankreich und Großbritannien. Die Spedition gab den Auftrag wiederum an 11 Subfrächter weiter. Nachdem sämtliche Transporte vereinbarungsgemäß durchgeführt und die Waren an den jeweiligen Entladestellen

Viele „red flags“

Die gesamte Abwicklung der Transporte verlief nicht einwandfrei. Bei zahlreichen Transporten wurde vom Betrüger zuerst eine Entladestelle bekannt gegeben und diese im Zuge des Transports kurzfristig geändert. Bei anderen Transporten traf der Frachtführer an der vorgesehenen Entladestelle ein und wurde von den dortigen Mitarbeitern wiederum an eine andere Entladestelle verwiesen. Schließlich wurde auch eine Entladestelle

AUF EINEN BLICK

- Der Obhutszeitraum des Frachtführers beginnt mit der Übernahme des Gutes und endet mit der Ablieferung an den vorgesehenen Empfänger.
- Als rechtmäßiger Empfänger ist derjenige anzusehen, an dem nach dem Willen des Auftraggebers das Gut abgeliefert werden soll.
- Wird dem Frachtführer im Transportauftrag ein Empfänger und eine Entladestelle bekannt gegeben, muss der Frachtführer an diesen abliefern.
- Auch wenn es sich hierbei um einen Betrüger handelt, kann der Frachtführer nur an diesen Betrüger schuldfrei abliefern.
- Der Auftraggeber trägt allein das Risiko der Zahlungsunwilligkeit und Zahlungsunfähigkeit des vermeintlichen Käufers.

ZUM AUTOR

Dr. Dominik Schärmer
 Managing Partner
 Schärmer + Partner Rechtsanwälte GmbH
 TRANSPORT COMPETENCE CENTER
 Dr. Neumann-Gasse 7, 1230 Wien
 Tel.: +43 1 310 02 46
 Fax: +43 1 310 02 46-18
 E-Mail: kanzlei@schaermer.com
 www.transportrecht.at



KEINE SELTENHEIT

Betrugsdelikte halten die Transportbranche weiter auf Trab.

bekannt gegeben, an der sich ein Stadion befand und eine Entladung nicht möglich war ...

Frachtführer handelte richtig

Absolut richtig handelte der Frachtführer, als er bei Unstimmigkeiten stets mit seinem Auftraggeber (Produzenten) Kontakt aufnahm, um sich entsprechende Weisungen einzuholen. Beispielsweise, wohin die Ware nun zu verbringen sei, wenn die Entlade-Adresse nicht stimmte. Auch wurden die Kennzeichen stets avisiert und holte sich der Frachtführer den Namen und die Telefonnummer der Kontaktperson an der vorgesehenen Entladestelle ein. >



Foto: M. Maier

TITAN

Der Schmierstoff-Spezialist für Ihre Nutzfahrzeuge

MOVING YOUR WORLD

Mit XTL®-Technologie:
 TITAN CARGO MAXX SAE 5W-30 / 10W-30 / 10W-40

- 1,8 % weniger Kraftstoffverbrauch*
- 27,0 % weniger Ölverbrauch
- 23,0 % verbesserte Kälteperformance
- 11,0 % weniger Turbolader-Ablagerungen

www.fuchs.com/at

* Vergleich TITAN CARGO MAXX SAE 5W-30 XTL® zu herkömmlichen TITAN CARGO MAXX SAE 10W-40



Foto: © Ah photo design - stock.adobe.com

Frachtrechtlicher Empfänger?

Wer ist eigentlich ein frachtrechtlicher Empfänger? Der frachtrechtliche Empfänger ist jene Person oder Firma, an die der Auftraggeber liefern will und dem Frachtführer bekannt gegeben wird. Weist der Auftraggeber den Frachtführer daher beispielsweise im Transportauftrag oder per E-Mail an, an einen bestimmten Empfänger zu liefern und wird dieser sogar im Frachtbrief als vorgesehener Empfänger eingetragen, so muss der Frachtführer an diesen Empfänger abliefern. Der Obhut- und somit Haftungszeitraum des Frachtführers

endet nur dann, wenn an den vorgesehenen Empfänger abgeliefert wird. Handelt es sich bei diesem Empfänger nun um einen Betrüger, so ändert dies nichts daran, dass der Frachtführer – mangels anderslautender Weisung – dennoch an den Betrüger abliefern muss, da dieser eben als Empfänger vom Auftraggeber bekannt gegeben wurde. Eine gegenteilige Ansicht würde nämlich zu einem unvermeidbaren Ergebnis führen. Würde der Frachtführer nämlich

VOREILIG
Der Produzent klagte den Spediteur auf Schadensersatz der in Verlust geratenen Ware, da diese vom Frachtführer an die „falsche Person“ (Betrüger) geliefert wurde.



Es gehört nicht zu den Pflichten des Frachtführers, betrügerische Handlungen des Vertragspartners des Auftraggebers aufzudecken.

ALLES WAS RECHT IST

Wenn Behörden schlafen

In Verwaltungsverfahren müssen Transportunternehmer zahlreiche Fristen beachten. Insbesondere die zweiwöchige Einspruchsfrist, die aufgetragenen Fristen zur Rechtfertigung oder etwa die 48-stündige Frist zur Übermittlung von Lohnunterlagen (LSD-BG) zwingen den Transportunternehmer zum schnellen Handeln. Doch nicht nur der Beschuldigte ist in einem Verwaltungsstrafverfahren an Fristen gebunden. Auch die Behörde muss innerhalb gewisser Fristen handeln.

Verfolgung innerhalb eines Jahres

Gemäß § 31 Abs. 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung gesetzt wurde. Diese Verfolgungshandlung kann in Form einer Strafverfügung, Ladung, Aufforderung zur Rechtfertigung etc. erfolgen. Langt eine Strafe im Haus ein, muss der erste Blick daher gleich auf das Tatdatum geworfen werden. Liegt das Datum länger als ein Jahr zurück, sollte die Strafe jedenfalls beeinträchtigt werden, da das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen ist. Hinzu kommt, dass die Strafverfü-

gung von der Behörde fristgerecht abgesendet (der Post übergeben) werden muss. Im August konnten wir so eine Strafe gegen einen Transportunternehmer zur Aufhebung bringen, da die Behörde nicht belegen konnte, dass die Strafverfügung tatsächlich innerhalb eines Jahres abgesendet wurde. Dies, obwohl das auf der Strafverfügung angeführte Datum der Ausstellung innerhalb des Jahres lag.

Nach drei Jahren ...

Wurde von der Behörde zwar eine Strafverfügung innerhalb eines Jahres erlassen, ist diese dennoch nicht von jeglichem Zeitdruck entbunden. Die Strafbarkeit einer Person erlischt nämlich nach § 31 Abs. 2 VStG per Gesetz automatisch nach dem Ablauf von drei Jahren. Wird daher beispielsweise eine rechtzeitige Strafe beeinträchtigt, so muss das Verfahren innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt rechtskräftig beendet werden, da die Strafe sonst automatisch außer Kraft tritt.

Aufzupassen ist, dass diese dreijährige Frist aufgrund des Covid-19-Begleitgesetzes im Frühling 2020 gehemmt war

und somit 40 Tage nicht in die Frist miteinzurechnen sind. Die Frist ist in solchen Fällen um 40 Tage länger.

Erfolg

Im Sommer 2019 wurde einer unserer Mandanten in insgesamt fünf Verfahren wegen zahlreicher KFG-Vorwürfe vom März 2019 belangt. In allen Verfahren gaben wir eine ausführliche Stellungnahme ab und wehrten uns gegen alle Vorwürfe. Die Behörde hatte unserer Argumentation letztlich nichts entgegenzusetzen und ließ – anstelle einer Einstellung der Verwaltungsstrafverfahrens oder Erlass eines Straferkenntnisses – mehr als 3 Jahre + 40 Tage verstreichen. Aus diesem Grund traten die Strafen per Gesetz außer Kraft und konnten schwerwiegende Vorwürfe abgewehrt werden.

KOMMENTAR

Von **Mag. Alexej Miskovez**, Managing Associate, Schärmer + Partner Rechtsanwälte GmbH



nicht an den vorgesehenen Empfänger (Betrüger) abliefern, sondern die Entladung verweigern, wäre der Obhutzeitraum des Frachtführers nicht beendet und haftet dieser weiterhin für Verluste und Beschädigungen am Gut. Darüber hinaus hätte der Frachtführer auch keinen Anspruch auf Bezahlung der Fracht, da der geschuldete Erfolg (die Ablieferung an den Empfänger) noch nicht stattgefunden hat.

Anders ist die Situation natürlich, wenn der Frachtführer weiß, dass es sich beim Empfänger um einen Betrüger handelt oder für den Frachtführer jedenfalls erkennbar sein musste, dass ein Betrug vorliegt.

Keine Haftung des Frachtführers

Der OGH entschied im gegenständlichen Fall, dass den Frachtführer keine Haftung trifft. Der Frachtführer musste an die vom Auftraggeber bekannt gegebene Empfängerin abliefern. Den Frachtführer trifft keine besondere Pflicht, den Absender vor wirtschaftlichen Risiken, die aus dem Kaufgeschäft entspringen, zu schützen. Es gehört nicht zu den Pflichten des Frachtführers, betrügerische Handlungen des Vertragspartners des Auftraggebers aufzudecken. Der Auftraggeber trägt allein das Risiko der Zahlungsunwilligkeit und Zahlungsunfähigkeit des vermeintlichen Käufers. Der Auftraggeber ist berechtigt die Entladestelle im Zuge des Transports zu ändern und ist der Frachtführer auch verpflichtet, diese Weisung zu befolgen. <

AUF DER SICHEREN SEITE



Zähneknirschen

Sie kennen die Situation nur zur Genüge von ihren Fahrern: Ein Unfall und der Gegner behauptet, er sei nicht schuld.

War es viele Jahre üblich, solche Fälle – sogenannte Fremdschäden – von seinem Versicherungsbetreuer oder Makler abwickeln zu lassen, haben sich in diesem Bereich in letzter Zeit immer mehr rechtliche Hürden aufgetan. Schnell kann hier ein Fehler in der Schadendarstellung entstehen oder der Haftpflichtversicherer des Gegners zweifelt die Höhe der Reparaturkosten an. Fest steht: Es kommt immer häufiger zu Streitfällen, oft auch, weil der Verursacher einfach die Schuld nicht eingestehen möchte, deren Ausgang ungewiss ist. Fehlt dann noch eine Rechtsschutz-Versicherung, wählen viele den Weg des geringsten Übels und akzeptieren zähneknirschend das Resultat.

Kooperation mit Dr. Schärmer

Wir sind daher mit Rechtsanwalt Dr. Schärmer eine Kooperation eingegangen, bei der Transportunternehmer, die von einem Dritten geschädigt werden, von Anfang an durch die Kanzlei Schärmer vertreten werden. Was heißt das im Klartext? Die Schadenmeldung erfolgt weiterhin an die gegnerische Versicherung, mit dem Hinweis, dass binnen 14 Tagen eine schriftliche Haftung dem Grunde nach anzuerkennen ist. Geschieht dies nicht, wird der Fall automatisch an die Kanzlei Schärmer weitergeleitet, welche die Bearbeitung der Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche übernimmt. Ab diesem Zeitpunkt werden Sie direkt von der Kanzlei Schärmer kontaktiert und auf dem Laufenden gehalten. Dadurch ergibt sich für Sie folgender neuer Service in diesem Bereich:

- zielgerichtete und genaue Aufarbeitung des rechtlich relevanten Sachver-

halts für die Betreuung des Anspruchs vom Rechtsanwalt.

- damit einhergehend höhere Wahrscheinlichkeit der Anspruchsdurchsetzung (Versicherungen neigen bei rechtlich unvertretenen Anspruchstellern eher zur Anspruchsablehnung)
- hohe Spezialisierung und Praxiserfahrung der Rechtsanwaltskanzlei, allgemein bei Verkehrsunfällen, insbesondere auch im Zusammenhang mit Schäden bei Schwerfahrzeugen
- besonders gutes Netzwerk der Kanzlei auch mit Versicherungen, Sachverständigen und sonstige Interessenvertretungen
- das alles (bei Rechtsschutzdeckung) ohne Kostenrisiko – sollte doch einmal ein Fall nicht von Ihrer Rechtsschutzversicherung gedeckt sein, oder gegebenenfalls ein dort bedingungsgemäß vereinbarter Selbstbehalt anfallen, werden Sie immer vorab darüber informiert und können das weitere Vorgehen selbst entscheiden.

Dazu haben wir unser Angebot erweitert und bieten ab sofort zu unserem RS-Produkt den neuen Transport-Rechtsschutz von Roland an – „Der Österreichische Transporteur“ berichtete. Dieser ist ähnlich aufgebaut wie der IRM Spezial Strafrechtsschutz für das Transport- und Busgewerbe und ist eine willkommene Alternative. Lassen Sie sich von uns ein unverbindliches Angebot erstellen!

ZUM AUTOR

Michael Patocka
IRM Versicherungsmakler und -beratungs GmbH
Börsegasse 9, 1010 Wien
E-Mail m.patocka@irm-broker.com
www.irm-broker.com

